

**Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Urnenfriedhofes „Waldfriedhof Trauberg“
der Gemeinde Esselbach
(Urnenwaldfriedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 05.04.2017**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Esselbach folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Neben den gemeindeeigenen Friedhöfen in Esselbach und Steinmark betreibt die Gemeinde Esselbach auch den Urnenfriedhof „Waldfriedhof Trauberg“ (Flur Nr. 342 Teilfläche Gemarkung Kredensbach) ausschließlich für Urnenbestattungen. Dieser Urnenwaldfriedhof wird als eine rechtlich selbstständige Einrichtung betrieben.

**§ 2
Widmungszweck**

- (1) Der Urnenwaldfriedhof ist sowohl den Gemeindegewohnern als auch Verstorbenen, welche nicht in der Gemeinde Esselbach wohnhaft waren, als natürliche Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Auf dem Areal des Urnenwaldfriedhofs werden ausschließlich Naturbestattungen in Form von anonymen, halbanonymen und persönlichen Bestattungen durchgeführt. Hierbei werden Urnen mit der Asche der Verstorbenen an als Grabstätte registrierter Stelle in der Waldfläche oder im Wurzelbereich vorhandener Bäume begraben. Die Urnengrabstätten bleiben naturbelassen.

**§ 3
Friedhofsverwaltung**

Der Urnenwaldfriedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

**§ 4
Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Urnenwaldfriedhof ist die Urnenbeisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindegewohner,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen (wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist) und
 3. der durch Grabnutzungsrechte sonstigen berechtigten Personen zu gestatten (für Verstorbene, welche nicht in der Gemeinde Esselbach wohnhaft waren).
- (2) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

**§ 5
Öffnungszeiten**

- (1) Der Urnennaturfriedhof ist tagsüber geöffnet,
- (2) Die Gemeinde und deren Beauftragte können das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Urnenwaldfriedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blinden- und Diensthunde);
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassene Bestattungs- und Versorgungsfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsgeräte;
 - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - d) während Bestattungen, Trauer-, Abschieds- oder Gedenkfeiern störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7

Arten der Urnenplätze und der Urnen

Es sind nur Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten zugelassen. Es dürfen lediglich biologisch voll abbaubare und schnell verrottbare Urnen verwendet werden.

§ 8

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall oder auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. Bei Urnenreihengrabstätten an Basisbäumen wird die Baumauswahl von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Bei Urnenreihengrabstätten an Gemeinschaftsbäumen wird die Baumauswahl durch den Grabnutzungsberechtigten vorgenommen.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) an einem Einzelbaum verliehen wird. Die Baumauswahl erfolgt hier durch den Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 9

Ausmaße der Urnengrabstätten

Die Beisetzungstiefe der Urnen beträgt mindestens 0,80 m (Oberkante der Urne).